

**Auszug aus dem Protokoll der
Schulpflege Wetzikon**Sitzung vom 22. September 2020

2020/7	9	Ressourcen und Support
	9.01	Finanzen
	9.01.04	Budget
		Genehmigung Leistungsvereinbarung BWSZO 2021

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Globalbudgets der Berufswahl- und Weiterbildungsschule Zürcher Oberland BWSZO ist auch die Leistungsvereinbarung zu behandeln. Diese legt auf der Basis des Rahmenkontrakts den konkreten Auftrag für das Folgejahr fest. Sie beschreibt die Leistungen, deren Qualität und Quantität und legt die dafür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel fest.

Leistungsvereinbarung für die BWSZO für das Jahr 2021

Die Leistungsvereinbarung für die BWSZO für das Jahr 2021 beinhaltet Ausführungen über die Produkte, Leistungsziele, Indikatoren und Kennzahlen. Sie entsprechen den Unterlagen im Budget 2021.

Weiter legt die Leistungsvereinbarung den Nettokredit mit einem Aufwand von 3'785'300 Franken und einem Ertrag von 3'611'700 Franken fest. Es resultiert ein Minussaldo von 173'600 Franken, welcher durch Entnahme aus dem Konto 8191.4892.00 „Entnahme aus Rücklagen der Globalbudgetbetriebe“ ausgeglichen wird.

Stellungnahme Ressortvorsteher BWSZO

Der Ressortvorsteher empfiehlt der Schulpflege, die vorliegende Leistungsvereinbarung für das Jahr 2021 zu genehmigen.

Stellungnahme der Geschäftsleitung Bildung

Die Geschäftsleitung Bildung hat die Leistungsvereinbarung für die BWSZO geprüft und empfiehlt der Schulpflege, diese zu genehmigen.

Erwägungen

Die Leistungsvereinbarung für die BWSZO für das Jahr 2021 entspricht formell den Vorgaben der Stadt Wetzikon und inhaltlich dem bereits genehmigten Globalbudget 2021 der BWSZO.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Die vorliegende Leistungsvereinbarung für die BWSZO für das Jahr 2021 wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist öffentlich.
3. Rechtsmittelbelehrung
Gegen den Beschluss der Schulpflege kann innert 30 Tagen, von dessen Empfang an gerechnet,

beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig, die Verfahrenskosten trägt in der Regel die unterliegende Partei.

4. Mitteilung an:
- Parlamentsdienste (zuhanden grosser Gemeinderat)
 - Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien (inkl. alle Beilagen)
 - Sachbearbeitung Finanzen
 - Schulleitung BWSZO

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Schulpflege Wetzikon



Claudia Bosshardt
Leitung Schulverwaltung

versandt am: 23.09.2020